

3. für die Kontrolle der von ihnen oder auf ihren Verkehrswegen beförderten Personen und Waren die Räume und Anlagen unentgeltlich zu stellen und zu erhalten, die für die ordnungsgemäße Kontrolltätigkeit der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik notwendig sind;
4. ihre Fahr-, Flug- und sonstigen Verkehrspläne rechtzeitig mit der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen und Abweichungen unverzüglich mitzuteilen;
5. den Angehörigen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Durchführung ihrer Aufgaben ständig zu ihren Anlagen und Räumen den Zutritt und die Benutzung ihrer Beförderungsmittel unentgeltlich zu ermöglichen.

## § 9

## Genehmigungspflicht für Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen der Genehmigung durch die dafür zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das zuständige Mitglied des Ministerrates regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates das Genehmigungsverfahren und legt fest, unter welchen Bedingungen oder Voraussetzungen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ohne Genehmigung zulässig sind.

Dies gilt insbesondere für

1. die Ein- und Ausfuhr von Handelswaren;
2. die Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Kulturabkommen;
3. die Ein- und Ausfuhr von Mustern, Proben und Werbematerial;
4. die Ein- und Ausfuhr von Waren für den Bedarf und für die Zwecke der diplomatischen oder anderen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie für den Bedarf und die Zwecke der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen und anderen ausländischen Vertretungen;
5. die Ein- und Ausfuhr von Waren zu Messen und Ausstellungen;
6. die Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen, Zubehör und Ersatzteilen;
7. die Ein- und Ausfuhr von Reisebedarf und sonstigen mitgeführten Gegenständen im Reiseverkehr;
8. die Ein- und Ausfuhr von Waren im Geschenkverkehr;
9. die Ein- und Ausfuhr von Literatur, anderen Druckerzeugnissen, Ton- und Bildträgern;
10. die Ein- und Ausfuhr von Rückwaren und Reparaturgut;
11. die Ein- und Ausfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut;
12. die Durchfuhr von Waren aller Art durch das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik auf allen Verkehrswegen.

(3) Mit Erlaß der im Absatz 2 genannten Bestimmungen treten die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

## § 10

## Zollverfahren

(1) Die Waren, die über die Zollgrenze transportiert werden, sind nach erfolgter Vorführung zur Kontrolle gemäß § 7 einem Zollverfahren zuzuführen. Dazu hat derjenige, der die Waren in mittelbarem oder unmittelbarem Besitz hat (Zollbeteiligter), einen Zollantrag zu stellen.

(2) Zollverfahren sind

1. die Abfertigung zum freien Verkehr\*
2. die Abfertigung zur direkten oder indirekten Ausfuhr,
3. die Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr,
4. die Abfertigung zum Zollagerverkehr\*
5. die Abfertigung zum Einfuhr-Zollvormerk-Verkehr,
6. die Abfertigung zum Ausfuhr-Zollvormerk-Verkehr,
7. die Abfertigung zum Postzollverkehr.

(3) Die einem Zollverfahren unterliegenden Waren bleiben Zollgut

1. bis zu ihrer Abfertigung zum freien Verkehr innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Zurückweisung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder
2. bis zu ihrer Ausfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Zurückweisung in den freien Verkehr innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das zuständige Mitglied des Ministerrates regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates die Arten des Zollantrages, die Befreiung davon, die für die einzelnen Zollverfahren erforderlichen Dokumente, die Art der Abfertigung, die notwendige Sicherung der Identität der Waren und die Pflichten der Zollbeteiligten.

## § II

## Zollerhebung

(1) Bei der Ein- und Ausfuhr von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik entsteht eine Zollschuld, wenn für die Waren ein Zoll vorgesehen ist, und zwar

1. bei der Einfuhr zu dem Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik. Zollschuldner ist der Antragsteller;
2. bei der Ausfuhr zu dem Zeitpunkt der Abfertigung zur Ausfuhr. Zollschuldner ist der Antragsteller;
3. bei der erstmaligen vorschriftswidrigen Verfügung über Zollgut zu dem Zeitpunkt dieser Verfügung. Zollschuldner ist, wer über das Zollgut erstmalig vorschriftswidrig verfügt.